

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2022.00009 vom 7. September 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2022.00009

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2022.00009 du 7 septembre 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2022.00009 del 7 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1954, ist seit dem 6. September 1985 mit

Y.____, geboren 19

E. 1.1

In formeller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer - nebst einer Verletzung der Begründungspflicht durch die Beschwerdegegnerin (Urk. 1 S. 2-3, vgl. dazu E.

2.4

nachstehend) -, dass die Rentenverfügung vom 19. November 2021 (Urk. 6/1) nichtig sei, weil deren Adressierung falsch sei (Urk. 1 S. 2).

E. 1.2

Gemäss Art. 49 Abs. 3 Satz 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; anwendbar im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung gestützt auf Art. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG, und Art. 2 ATSG) darf aus einer mangelhaften Eröffnung der betroffenen Person kein Nachteil erwachsen.

E. 1.3

Die Verfügung vom 19. November 2021 enthält nebst dem Namen und der Adresse des Beschwerdeführers unmittelbar unter dessen Namen den Zusatz « Z.____ » (Urk. 6/1). Dies ist die Firma des Einzelunternehmens des Beschwerdeführers (vgl. den Auszug aus dem Handelsregister des Kantons Zürich vom 8. August 2020, Urk. 6/9/19). Der Beschwerdeführer führt dazu aus, er sei von der

Rentenverfügung nicht als Geschäftsperson, sondern als Privatperson betroffen. Für ihn ist die Verfügung deswegen nichtig (Urk. 1 S. 2). Dem ist entgegenzuhalten, dass dem Beschwerdeführer die Verfügung so oder anders am selben Ort eröffnet worden wäre, weil die Verfügung an ihn adressiert war und

die Privatadresse des Beschwerdeführers und die Adresse seines Einzelunternehmens identisch sind (Urk. 1 S. 1 und Urk. 6/5). Folglich konnte ihm daraus kein Nachteil entstehen. Weitere Ausführungen erübrigen sich. 2.

2.1

In materieller Hinsicht macht der Beschwerdeführer sodann geltend, es gehe nicht an, seine Altersrente zu kürzen, nur, weil er eine etwas jüngere Frau geheiratet habe. Eine natürliche

Person dürfe nicht wegen ihres Alters oder ihres Geschlechts diskriminiert werden. Zudem habe je die Person das Recht auf individuelle Freiheit. Beispielsweise dürfe eine Person aufgrund der Tatsache, dass sie verheiratet sei, nicht sozialökonomisch benachteiligt werden. Diese Ausführungen ergänzt er mit Hinweisen auf

Art.

E. 5

7, verheiratet (Urk. 7/8/2-3).

Mit Verfügung vom 28. Mai 2019 beass die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, die X.____ mit Wirkung ab dem 1. August 2019 aus zu richtende Altersrente mit Fr. 2'370.-- pro Monat (Urk. 3/2).

Weil

seine Ehefrau durch Erreichen des AHV-Rentenalters einen eigenen Anspruch auf eine Altersrente erlangt hatte (Urk. 7/31), setzte die Ausgleichskasse die Altersrente von X.____ mit Verfügung vom 19. November 2021 unter Hinweis auf die für Ehepaare geltende Rentenplafonierung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 mit

Fr. 1'793.-- pro Monat neu fest (Urk. 6/1). Die von X.____ d agegen am 30. November 2021

erhobene

Einsprache (Urk.

E. 6

/1- 10, Urk. 7/1-33) . 2.3

Mit Gerichtsverfügung vom 4. März 2022 wurde Y.____ zum Prozess beigeladen und dem Beschwerdeführer eine Kopie der Beschwerdeantwort vom 22. Februar 2022 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 8). 2.4

Alsdann wurde mit Verfügung vom 11. April 2022 der Antrag des Beschwerdeführers und der Beigeladenen vom 30. März 2022 auf Streichung der Beigeladenen aus dem Rubrum der weiteren prozessleitenden Verfügungen und des im vorliegenden Verfahrens zu fällenden Urteils (Urk. 10) abgewiesen (Urk. 11) . Diese Verfügung blieb unangefochten. 3.

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 8

der Bundesverfassung (BV) betreffend Rechtsgleichheit und die Artikel 5, 6 und 14

der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) betreffend Recht auf Freiheit und Sicherheit, Recht auf ein faires Verfahren und Diskriminierungsverbot. Und schliesslich führt er aus, dass auch ein Verstoß gegen Art.

E. 12

EMRK betreffend Recht auf Eheschliessung vorliege. Er hält fest, es sei evident, dass ihn die Rentenkürzung lediglich aufgrund seines eherechtlichen Status treffen würde (Urk. 1

S. 3) . 2.2

Nach Art. 35 AHVG beträgt die Summe der bei den Altersrenten eines Ehepaares maximal 150 % des Höchstbetrags der Altersrente, wenn beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente haben (lit . a) oder wenn ein Ehegatte Anspruch auf eine Altersrente und der andere Anspruch auf eine Rente der Invaliden versicherung hat (lit . b). Die Kürzung entfällt bei Ehepaaren, deren gemeinsamer Haushalt richterlich aufgehoben wurde (Art. 35 Abs. 2 AHVG). Die beiden Renten sind im Verhältnis ihrer Anteile an der Summe der ungekürzten Renten zu kürzen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Kürzung der beiden Renten bei Versicherten mit unvollständiger Beitragsdauer (Art. 35 Abs. 3 AHVG). 2.3

Weil es sich bei Art.

35 AHVG um eine Norm des Bundesrechts handelt, haben sie die Beschwerdegegnerin und das Sozialversicherungsgericht, wie andere rechts anwendende Behörden auch, anzuwenden (Art.

190 BV). Daher kann

die Frage nach einer allfälligen Verfassungswidrigkeit von Art.

35 AHVG hier grundsätzlich offenbleiben (vgl. Häfelin /Haller/Keller/ Thurnherr - Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, S. 681, Rz . 2086) und auf die diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers (E. 2.1) braucht nicht weiter eingegangen zu werden . Betreffend die Frage der Konventionswidrigkeit ist der Beschwerdeführer auf das in BGE 140 I 77 auszugsweise publizierte Urteil des Bundesgerichts 9C_383/2013 vom 6. Dezember 2013 hin zuweisen. Mit jenem Urteil hatte das Bundesgericht die Beschwerde eines Versicherten zu beurteilen, welcher im Wesentlichen gerügt hatte, Art. 35 AHVG diskriminiere die wirtschaftliche Einheit von Ehepaaren im Vergleich zur wirtschaftlichen Einheit von Konkubinatspaaren (BGE 140 I 77 E. 3.2). In seinem Urteil hielt das Bundesgericht fest, dass bei Auslegung sozialversicherungsrechtlicher Leistungsnormen sowie bei der Ermessenshandhabung den Grundrechten und verfassungsmässigen Grundsätzen Rechnung zu tragen sei, soweit dies im Rahmen von Art. 190 BV, wonach Bundesgesetze und Völkerrecht für das Bundesgericht und die anderen rechts anwendenden Behörden massgebend sind, möglich sei (BGE 140 I 77 E. 5.3 mit weiteren Hinweisen). Es führte aber ebenfalls aus, dass es - in einer Gesamtschau des Sozialversicherungsrechts - sachliche Gründe für die nur bei verheirateten Paaren und eingetragenen Partnerschaften gesetzlich verankerte Rentenplafonierung gebe. Zwar würden diesen Lebensformen tiefere Altersrenten zu gestanden, indes auch zahlreiche Privilegien eingeräumt. Von einer im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes von

Art. 8 Abs. 1 BV

unzulässigen oder willkürlichen (Art. 9 BV) Diskriminierung der (wirtschaftlichen Einheit der) Ehepaare und einer dadurch bewirkten Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens können nicht gesprochen werden. Auch im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

(EGMR) können in der strittigen Rentenplafonierung gemäss Art. 35 AHVG

keine unzulässige Diskriminierung einer bestimmten (wirtschaftlichen) Lebensgemeinschaft im Sinne von Art. 8 Abs. 1 (betreffend Achtung des Privat- und Familienlebens) in

Verbindung mit Art.

E. 14

EMRK keine eigenständige Bedeutung hat. Seine Anwendung setzt voraus, dass der Sachverhalt, um den es geht, in den Anwendungsbereich eines oder mehrerer Vorschriften der Konvention oder der Protokolle zur EMRK fällt

(Meyer-Ladewig/Lehner, a.a.O., Rz .

5 zu Art. 14 EMRK) . Dies ist hier - wie fest gehalten - nicht der Fall.

In masslicher Hinsicht ist die dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 19.

November 2021 (Urk. 6/1) zugesprochene Altersrente nicht bestritten worden. 2. 4

Nach dem Vorgenannten würde eine Aufhebung des angefochtenen Einsprache entscheid vom 1 5. Dezember 2021 (Urk. 2) und Rückweisung der Sache an die Beschwer degegnerin zur hinreichenden Begründung einem formellen Leerlauf gleichkommen. Es kann somit offenbleiben, ob die Beschwerdegegnerin mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 1 5. Dezember 2021 (Urk. 2) die Begründungs pflicht verletzt hat (vgl. zum Umfang der Begründungspflicht : Urteil des Bundes gericht 9C_162/2018 vom 1 4. Mai 2018 E.

4.2.1 mit weiteren Hin weisen) . 2.5

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. 3.

Mit dem heutigen Urteil wird das Gesuch des Beschwerdeführers um Weiter aus richtung der unplafonierten Altersrente im Sinne einer vorsorglichen Massnahme (Urk. 1 S. 1), welches von ihm nicht begründet wurde, gegenstandslos. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Y.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind bei zulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber HurstHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.